

WAS	WAS FÜR WEN	WIE VIEL	WIE LANGE	WANN UND WO BEANTRAGEN
ALLEINERZIEHERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINERZIEHENDE Für Steuerpflichtige mit Kind, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr NICHT in einer Ehe oder eheähnlichen Partnerschaft leben. Während dieses Zeitraumes muss für mindestens 1 Kind Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen.	1 Kind: € 601,- jährlich 2 Kinder: € 813,- jährlich jedes weitere Kind: + € 268,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
ALLEINVERDIENERINNEN-ABSETZBETRAG	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG FÜR ALLEINVERDIENENDE IN PARTNERSCHAFT MIT MIND. 1 KIND Für Steuerpflichtige, die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr als Paar zusammenleben (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft), bei denen ebenso lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und deren Partner/In nicht mehr als € 7.284,- an Einkünften im Kalenderjahr hat.	1 Kind: € 601,- jährlich 2 Kinder: € 813,- jährlich jedes weitere Kind: + € 268,- jährlich	jährlich einmalige Berücksichtigung, sofern die Anforderungen erfüllt sind	nach Ablauf eines Kalenderjahres im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung, der Einkommensteuererklärung bzw. mit einem gesonderten Antrag beim Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.bmf.gv.at
BEIHILFE FÜR KINDER-FERIEN-AKTIVWOCHE DES LANDES STEIERMARK	ZUSCHUSS FÜR ORGANISIERTE KINDERFERIEN Gemeinsamer Hauptwohnsitz in der Steiermark mit dem Kind; Teilnahme an einer Aktivwoche (min. 5 Tage) inklusive Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden ohne Nächtigung; veranstaltet von Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die mit dem ZWEI & MEHR-Emblem gekennzeichnet sind.	80% der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Förderungen, wenn Familieneinkommen unter Armutgefährdungsschwelle liegt	Kinder von 5 bis 15 Jahren, die an einer Kinder-Ferien-Aktivwoche teilnehmen	für Semester-, Oster- und Pfingstferien bis spätestens 30.06. und für Sommer- und Herbstferien bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres Amt der Steiermärkischen Landesregierung AG Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2647, E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.zweiundmehr.steiermark.at
KINDERBETREUUNGSGELD (KBG) einkommensabhängig oder pauschal als KBG-Konto	FINANZIELLE LEISTUNG FÜR ELTERTEILE ZUR BETREUUNG IHRES KLEINKINDES/IHRER KLEINKINDER Für Familien mit Anspruch auf Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind/den Kindern; Durchführung der vorgeschriebenen Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen. Das pauschale KBG-Konto erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Für das einkommensabhängige KBG muss zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen 6 Monate vor der Geburt durchgehend eine in Österreich krank- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein. ACHTUNG: Unterschiedliche Zuverdienstgrenzen sind zu beachten! ACHTUNG: Kündigungsschutz hängt von der Inanspruchnahme einer Elternkarenz oder Elternzeit und nicht vom Bezug des KBG ab!	KBG-Konto: Gesamtsumme des KBG ist für alle gleich; je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag; die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich aus der individuell gewählten Leistungsdauer und beträgt zwischen € 17,65 täglich bis maximal € 41,14 täglich Einkommensabhängiges KBG: 12 Monate für einen Elternteil; Verlängerung längstens bis zum 14. Lebensmonat des Kindes, wenn der 2. Elternteil mindestens 2 Monate KBG bezieht; die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, höchstens jedoch € 80,12 täglich (ca. € 2.400,- monatlich) In bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung des Bezuges über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, bei beiden Varianten möglich. Erhöhung bei Mehrlingsgeburten (gilt nur beim KBG-Konto!): für jedes 2. bzw. weitere Mehrlingskind erhöht sich der gewählte Tagesbetrag um 50% Partnerschaftsbonus: Eltern erhalten auf Antrag zusätzlich € 1.000,- Partnerschaftsbonus, wenn sie die Betreuung annähernd gleich aufteilen (50:50 bis 60:40)	Die Bezugsdauer des KBG-Kontos kann von mindestens 365 bis zu maximal 851 Tagen (= rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von mindestens 456 bis maximal 1.063 Tagen (= rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden; beim Bezug durch beide Elternteile ist zu beachten, dass mindestens 20 % der Bezugsdauer dem zweiten Elternteil vorbehalten sind. ACHTUNG: Mit der Wahl der Bezugsdauer wählt man automatisch auch den Tagesbetrag, die Wahl bindet auch den anderen Elternteil! Unter bestimmten Bedingungen ist ein einmaliger Wechsel möglich.	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt des/der Kindes/er, bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, an dem das/die Kind(er) in Pflege genommen wird/werden jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war Mehr Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at www.sozialversicherung.gv.at Infohotline Kinderbetreuungsgeld Tel.: 0800 240 014 Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner unterstützt bei der Wahl der KBG-Variante services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen
BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)	ZUSCHUSS ZUM KBG FÜR EINKOMMENSCHWACHE ELTERN (TEILE) Für BezieherInnen des KBG-Kontos, gilt nicht für das einkommensabhängige KBG. Der beziehende Elternteil (auch bei Alleinerziehenden) darf nicht mehr als € 8.100,- und der zweite Elternteil bzw. der/die PartnerIn nicht mehr als € 18.000,- pro Kalenderjahr verdienen.	€ 6,06 täglich (ca. € 181,- monatlich)	maximal 12 Monate ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes	gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld jener Krankenversicherungsträger, bei dem der/die Antragstellende (mit)versichert ist oder zuletzt (mit)versichert war Mehr Informationen: www.sozialversicherung.gv.at
FAMILIENBEIHILFE	FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR ALLE ELTERN (TEILE) IN ÖSTERREICH Für alle Eltern (teile) mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig von Einkommen oder Berufstätigkeit. Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich in Österreich; Kinder leben im gemeinsamen Haushalt mit Eltern (teil) bzw. werden von ihnen überwiegend erhalten. Für österreichische StaatsbürgerInnen (mit Wohnsitz in Österreich) und ausländische StaatsbürgerInnen, wenn sie sich entsprechend dem Fremden- oder Asylrecht rechtmäßig in Österreich aufhalten.	Staffelung nach Kindesalter: ab Geburt: € 138,40 monatlich ab 3 Jahren: € 148,- monatlich ab 10 Jahren: € 171,80 monatlich ab 19 Jahren: € 200,40 monatlich Geschwisterstaffelung: Gesamtbetrag erhöht sich insgesamt um: 2 Kinder: + € 17,20 monatlich 3 Kinder: + € 63,30 monatlich 4 Kinder: + € 128,40 monatlich 5 Kinder: + € 194,50 monatlich 6 Kinder: + € 260,40 monatlich jedes weitere Kind: + € 63,10 monatlich (pro Kind) Schulstartgeld: Für jedes Kind von 6 – 15 Jahren zusätzlich € 121,40 im August automatisch ohne Antragsstellung	grundsätzlich für Kinder unter 18 Jahren kein Anspruch während Präsenz- oder Zivildienst für Kinder in Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) maximal bis zum 24. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen Verlängerung bis zum 25. Geburtstag Zuverdienstgrenze des Kindes von € 17.212,- steuerbarem Einkommen pro Kalenderjahr ab 20 Jahren für dauernd erwerbsunfähige volljährige Kinder besteht keine Altersgrenze maximal 5 Jahre rückwirkend monatliche Auszahlung	gebührt auf Antrag; außer anlässlich der Geburt eines Kindes ist keine Antragstellung notwendig (antraglos Familienbeihilfe) Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: FamilienService des Bundeskanzleramtes Tel.: 0800 240 262 www.oesterreich.gv.at
ERHÖHTE FAMILIENBEIHILFE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG Für Familien, bei deren Kind eine Behinderung von mindestens 50 % oder eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird (Bescheinigung vom Sozialministeriumservice).	€ 189,20 monatlich zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe (s.o.)	so lange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die Voraussetzungen erfüllt sind bis 5 Jahre rückwirkend möglich, gesondert zu beantragen	Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
FAHRTENBEIHILFE FÜR LEHRLINGE	FINANZIELLER ZUSCHUSS FÜR FAHRTEN ZUM AUSBILDUNGSPORT Für Lehrlinge mit aufrechtem Lehrverhältnis, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht; Wegstrecke in eine Richtung mindestens 2 Kilometer (ausgenommen Lehrlinge mit Behinderung), wenn keine anderweitige unentgeltliche Beförderung (z.B. Lehrlingsfreifahrt) in Anspruch genommen werden kann und der Weg mindestens 3 mal in der Woche zurückgelegt wird. HEIMFAHRTBEIHILFE Für Lehrlinge, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft bewohnt werden muss.	Fahrtenbeihilfe: bis 10 km: € 5,10 monatlich über 10 km: € 7,30 monatlich Heimfahrtbeihilfe (Staffelung nach Entfernung): € 19,- bis € 58,- monatlich	so lange das Lehrverhältnis aufrecht ist; in einem Kalenderjahr höchstens 9 Monate	nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: Bundeskanzleramt, Sektion Jugend und Familie, Abt. für Freifahrten/Fahrtensbeihilfe, E-Mail: freifahrten@bka.gv.at www.oesterreich.gv.at
FAMILIENBONUS PLUS	STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG Für Steuerpflichtige mit Kind(ern), für das/die Familienbeihilfe bezogen wird; Aufteilung der Steuerleichterung unter (Ehe-)PartnerInnen sowie bei getrennt lebenden Elternteilen ist möglich.	Höhe der Steuerleichterung: richtet sich nach dem Einkommen des/der Steuerpflichtigen und wird pro Kind berechnet. Für jedes minderjährige Kind gilt ein jährlicher Maximalbetrag von € 2.000,-. Für jedes volljährige Kind gilt ein Maximalbetrag von € 700,- wenn für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.	jährlich einmalige bzw. monatliche Berücksichtigung im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung	nach Ablauf des Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung/Einkommensteuererklärung <i>laufend für das Jahr 2025</i> im Rahmen der Lohnverrechnung bei ArbeitgeberIn möglich Mehr Informationen: Bürgerservice: 050 233 765 www.bmf.gv.at
FAMILIENFÖRDERUNG FÜR MEHRLINGSGEBURTEN	EINMALIGE EINKOMMENSUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG ANLÄSSLICH DER GEBURT VON MEHRLINGEN Für Familien mit Mehrlingen mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz in der Steiermark.	Bei Mehrlingsgeburten bis 31.12.2023: € 300,- für Zwillinge € 600,- für Drillinge für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 300,-. Bei Mehrlingsgeburten ab 01.01.2024: € 600,- für Zwillinge € 1.200,- für Drillinge für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 600,-.	einmalig	Antragstellung innerhalb des ersten Lebensjahres der Kinder Amt der Steiermärkischen Landesregierung AG Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-4027, E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.zweiundmehr.steiermark.at
FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für Familien in einer unverschuldeten finanziellen Notsituation, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde, mit mindestens 1 Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht sowie für werdende Mütter.	situationsbezogen	einmalige Überbrückungshilfe; keine laufenden Geldzuwendungen	bei Eintreten einer unverschuldeten finanziellen Notlage Bundeskanzleramt Abteilung VI/4, Familienhärteausgleich Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien, Tel.: 0800 240 262, E-Mail: familienhilfe@bka.gv.at Mehr Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at
FAMILIENZEITBONUS	PAPAMONAT UND FAMILIENZEITBONUS FÜR ERWERBSTÄTIGE VÄTER Für Väter, die 6 Monate vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich krank- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, sich unmittelbar nach der Geburt ihrer Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit dafür unterbrechen (gilt auch für die Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit samt Abmeldung bei der Sozialversicherung bzw. die Ruhendmeldung eines Gewerbes); Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt mit Mutter und Kind und Lebensmittelpunkt in Österreich, für Nicht-Österreicher zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich.	€ 54,87 täglich (ca. € 1.700,- monatlich) sowie Kranken- und Pensionsversicherung	für 28 bis 31 Tage der Bezugszeitraum muss sich mit der Familienzeit bzw. dem Papamonat decken	gebührt auf Antrag, frühestens ab dem Tag der Geburt; bei Geburt im Krankenhaus, frühestens ab Entlassung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus, spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes die Antragstellung hat bei dem Krankenversicherungsträger zu erfolgen, bei dem der Vater am letzten Tag vor Eintritt der Familienzeit als Erwerbstätiger versichert war Mehr Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at
JOSEF-KRAINER-HILFSFONDS DES LANDES STEIERMARK	EINMALIGE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE IN NOTFÄLLEN Für unverschuldet in Not geratene österreichische StaatsbürgerInnen, BürgerInnen der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, soweit sie sich länger als 6 Monate in der Steiermark aufhalten und zum dauernden Aufenthalt in der Steiermark berechtigt sind.	individuell, je nach Notsituation; nicht rückzahlungspflichtig	einmalig	bei Eintreten einer unverschuldeten, zeitlich begrenzten finanziellen Notlage Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landesamtsdirektion Josef-Krainer-Hilfsfonds Burggring 4, 8010 Graz Tel.: (0316) 877-2963, E-Mail: josef-krainer-hilfsfonds@stmk.gv.at Mehr Informationen: www.verwaltung.steiermark.at
KINDERABSETZBETRAG	BEGÜNSTIGUNG FÜR LOHNSTEUERPFLICHTIGE ELTERN Für Eltern, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben; Auszahlung automatisch mit der Familienbeihilfe.	€ 70,90 pro Kind monatlich	solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	kein gesonderter Antrag erforderlich Wohnsitzfinanzamt Mehr Informationen: www.oesterreich.gv.at
KINDERBETREUUNGS- BEIHILFE DES ARBEITSMARKT- SERVICE - AMS	6-MONATIGE BEIHILFE FÜR KINDERBETREUUNGSKOSTEN Für Eltern (teile), die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung einen Job beginnen/eine Schulung besuchen/zur Unterstützung bzw. Sicherung der Teilnahme am Unternehmungsgründungsprogramm und ihr Kind/ihre Kinder gleichzeitig in eine entgeltliche Betreuung geben; monatliches Bruttoeinkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin maximal € 2.700,-; bis zum 15. Geburtstag des zu betreuenden Kindes bzw. bei nachgewiesener Behinderung bis zum 18. Geburtstag; Kind lebt im gemeinsamen Haushalt.	unterschiedliche Höhe: einkommensabhängig maximal € 300,- monatlich	26 Wochen (also 6 Monate pro Antrag), maximal 156 Wochen je Kind (3 Jahre)	rechtzeitige Beratungs- und Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarkt-service vor Arbeits-, Schulungs- und Betreuungsbeginn; bei Antragstellung über das e-AMS-Konto keine persönliche Vorsprache notwendig zuständige regionale Geschäftsstelle Arbeitsmarkt-service (AMS) am Wohnsitz des Förderwerbers/der Förderwerberin regional unterschiedliche Fördervoraussetzungen möglich Mehr Informationen: www.ams.at

